

Badereigerechtigkeit für 400 Thlr. Kaufpreis und einen jährlichen Erbzins von 10 Thlr. an den Bader Stöbe verkauft<sup>1)</sup>.

In Altendresden findet eine Badestube, die sich in der bei der Brücke gelegenen Badergasse, dem jetzigen Blockhausgässchen, befand, zuerst 1477 urkundliche Erwähnung<sup>2)</sup>. Sie gehörte dem dortigen Augustinerkloster. Ueber ihre Erwerbung trat der Altendresdner Rath bereits 1488 einmal mit den Mönchen in Unterhandlung, doch erst 1510 ging sie für einen Kaufpreis von 37 Schock Gr. in den Besitz der Stadt über<sup>3)</sup>.

Der lebhafteste Gebrauch warmer Bäder scheint während des Mittelalters das Baden in den Flüssen vollständig ausgeschlossen zu haben, und auch als die Badestuben im 16. und 17. Jahrhundert ihre frühere Bedeutung für die Allgemeinheit verlieren und mehr und mehr vorwiegend von Kranken aufgesucht werden, ist hier von Flussbädern noch nicht die Rede. Erst im 18. Jahrhundert scheint bei den unteren Ständen das Baden in der Elbe und der Weisseritz beliebt geworden zu sein, wegen vieler vorgekommener Unglücksfälle aber wurde es durch Verordnung vom 21. Juli 1766 gänzlich untersagt. Dieses Verbot ward unter Androhung von 5 Thlr. oder nach Befinden achttägiger Gefängnis-Strafe durch Rathsanschlag vom 21. Juni 1787 wiederholt, ohne jedoch genügende Beachtung zu finden. Der Kurfürst sah sich daher im folgenden Jahre aus Sicherheits- und Anstandsrücksichten zu neuem Einschreiten gegen das überhandnehmende Baden in der Elbe, besonders unweit der Brücke, veranlasst, ordnete aber gleichzeitig in Anerkennung der gesundheitlichen Bedeutung des Badens an, dass die Polizeikommission noch im Sommer 1788 eine öffentliche Badeanstalt für den gemeinen Mann unterhalb des Coselschen Gartens zwischen dem Holzhofe und Antons Garten herstellen liess. Für die Garnison war bereits 1781 eine Stelle am Neustädter Elbufer zum Baden abgegrenzt worden<sup>4)</sup>.

---

1) C. XIII. 29. 2) A. XVb. 53 Bl. 21b, 22. 3) Stadtrechn. 1488: *Item als man ym closter bey dem priori umbe die badestobe zcu kewffenn ist gewest, ist 2 gr. vortrunckenn.* — Cod. II, 5 S. 315. 4) F. XVIII. 38c — Schmieder I S. 319, II S. 1258.